

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 23. März 2026

Vorsitz: Andrea Heger-Weber Gemeindepräsidentin

Protokoll: Pascal Liederer Gemeindeverwalter

Stimmzählende: Claudia Jauslin + Barbara Hoch

Präsenz: Anzahl Stimmberechtigte 1'735

Anwesend 47

Referendum: Die Beschlüsse 2 und 3 unterstehen gemäss § 49 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit Beschlussfassung läuft am 22. April 2026 ab. Der Beschluss 1 untersteht keinem Referendum.

Rechtskraft: Die Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, treten nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist in Kraft.

Die Beschlüsse, die keinem Referendum unterstehen, werden mit dem Tag der Gemeindeversammlung rechtskräftig.

01 A1.07 Abstimmungen und Wahlen: Gemeindeversammlungen Geschäftsordnung, Stimmzähler, Traktandenliste

Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Pressevertreter und Gäste. Sie gibt folgende Informationen zur heutigen Versammlung und zur Geschäftsordnung ab:

Gäste: sind gebeten, sich gesondert zu platzieren sowie sich nicht an der Diskussion und an der Abstimmung zu beteiligen.

Einladung: wurde zugestellt bis 12. März (10 Tage)
wurde publiziert in der OBZ am 5. März + 19. März

Stimmzählende: werden vom Gemeinderat eingesetzt:
Claudia Jauslin + Barbara Hoch

Voten: sollen ausschliesslich per Mikrofon und mit Nennung des eigenen Namens erfolgen, damit die Votierenden erkennbar und ihre Voten verständlich sind für alle Versammlungsteilnehmenden.

Traktandenliste: wurde in der Einladung und den Publikationen bekanntgegeben:

1. *Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2025*
2. *Revision Hundereglement*
3. *Gesamtrevision Bau- und Strassenlinienpläne*

Über die Traktandenliste wird nicht abgestimmt, ausser es werden Anträge auf Änderung der Reihenfolge gestellt.

Protokolle und auf- waren abrufbar in der Homepage der Gemeinde und einsehbar bei der-
gelegte Akten: Gemeindeverwaltung.

Zusätzlich ist eine Kurzversion des Protokolls in den Erläuterungen zur heutigen Versammlung enthalten; zudem sind die Beschlüsse der letzten Versammlung der aktuellen Einladung angefügt.

Beschluss

Die Versammlung ist mit Geschäftsordnung und Traktandenliste einverstanden.

Sie beschliesst einstimmig:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2025 wird genehmigt.

02 G5.01 Gemeindeorganisation; Reglemente/Kreisschreiben; Revision Hundereglement

Gemeinderat Hannes Vincenz präsentiert das Traktandum Revision Hundereglement.

Ausgangslage

Das aus dem Jahr 2004 stammende Hundereglement muss revidiert werden. Anstoss für die Erneuerung ist die Abstimmung zu anderen Reglementen der Gemeinde. Weiter wurde die Gebührenstruktur nach Vergleich mit anderen Gemeinden im Waldenburger Tal angepasst. Als Grundlage wurde das Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft verwendet.

Wesentliche Änderungen nach §§

rot = Änderungen im Vergleich zur aktuellen Version

schwarz = unverändert im Vergleich zur alten Version

<p>§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde. 2 Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Personen die Hunde halten.</p>	<p>§ 2 Grundsätze 1 Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. 2 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden. 3 Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren. 4 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. 5 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichen oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.</p>
<p>§ 3 Überwachung 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen. 2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.</p>	<p>§ 3 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle 1 Das Halten potenziell gefährlicher Hunde ist bewilligungspflichtig. 2 Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen.</p>

<p>3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden. Es darf weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	<p>3 Der Kanton erteilt die Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle für Vorfälle mit Hunden.</p>
<p>§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote</p> <p>1 Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an verkehrsreichen Strassen - bei Veranstaltungen jeder Art - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes - im Wald gemäss § 35 Jagdgesetz <p>2 Hunde haben an folgenden Orten keinen Zutritt, ausgenommen davon sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportanlagen - Spielplätze - Schul- und Kindergartenareal - Friedhof - an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten. 	<p>§ 4 Zonen mit Leinenzwang</p> <p>In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sportanlagen b. Spielplätze c. Schul- und Kindergartenareal d. Friedhof e. An weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten f. An verkehrsreichen Strassen g. Bei Veranstaltungen jeder Art h. Auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes i. Im Wald gemäss § 38 des kantonalen Jagdgesetzes
<p>§ 5 Verunreinigungen</p> <p>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.</p>	<p>§ 5 Leinenzwang im Wald</p> <p>Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in der Waldesnähe an der Leine zu führen.</p>
<p>III. Organisation</p>	
<p>§ 6 Registrierung</p> <p>1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.</p> <p>2 Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.</p> <p>3 Die Gemeinde erfasst die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie Wohnadresse der Hundehalterin bzw. Des Hundehalters in einem Register.</p> <p>4 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zudem die kantonale Bewilligung vorlegen.</p> <p>5 Die Hundehalterinnen und Halter sind verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.</p>	<p>§ 6 Meldepflicht</p> <p>1 Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.</p> <p>2 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.</p> <p>3 Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.</p> <p>4 Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.</p>
<p>§7 Kennzeichnung</p> <p>Alle Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.</p>	<p>§7 Kennzeichnung</p> <p>1 Hunde müssen spätestens 3 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor</p>

	<p>Weitergabe, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.</p> <p>3 Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von 10 Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.</p>
<p>§ 8 Gewerbsmässige Zucht Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>	<p>§ 8 Gewerbsmässige Zucht Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>
<p>§ 9 Gebühren</p> <p>1 Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.</p> <p>2 Die Gemeinde erhebt als Lenkungsmaßnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund die doppelte Gebühr.</p> <p>3 Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) für den ersten Hund pro Haushalt pro Jahr CHF 70.00 – 150.00</p> <p>b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr CHF 140.00 – 300.00</p> <p>c) für gewerbsmässige Zucht nach § 8:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbewilligung CHF 200.00 – 400.00 - für den ersten Hund pro Jahr CHF 70.00 – 150.00 - für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr CHF 140.00 – 300.00 <p>d) Verwaltungsgebühren (Aufforderungen, Mahnungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach effektivem Aufwand, maximal CHF 200.00 <p>e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringung von entlaufenen Hunden, Rückführung an den Halter die effektiven Kosten.</p> <p>4 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni</p>	<p>§ 9 Grundsatz</p> <p>1 Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.</p> <p>2 Die Gemeinde kann als Lenkungsmaßnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen.</p> <p>3 Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr.</p> <p>4 Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.</p> <p>5 Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.</p>

<p>1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p> <p>5 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres werden die Gebühren anteilmässig berechnet. Angebrochene Monate werden dabei für die Gebührenerhebung als ganze Monate betrachtet.</p> <p>6 Keine Gebühren sind zu entrichten für (exkl. Einschreibgebühr):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hunde gemäss § 8 Abs. 2 Hundegesetz; b) Den ersten Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Haupthof; für jeden weiteren auf dem Haupthof gehaltenen Hund richtet sich die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Bst. b; c) Junghunde bis 6 Monate; d) Blinden- und Invalidenführhunde; e) Katastrophenhunde (nur Mitglieder des Katastrophenhilfskorps); f) Schweisshunde (Hunde der Jagdaufsicht); g) Therapiehunde. <p>7 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat einer Gebührenordnung festgelegt.</p>	
<p>§ 10 Härtefälle: Der Gemeinderat kann, in Härtefällen und für bestimmte Hunde, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>§ 10 Gebührenhöhe 1 Erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für den 1. Hund eine Gebühr bis CHF 150.00; b. Für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr bis CHF 250.00; c. für gewerbsmässige Zucht nach § 8: <ul style="list-style-type: none"> - Grundbewilligung CHF 200.00 - für den ersten Hund pro Jahr bis CHF 150.00 - für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr bis CHF 250.00 d. Verwaltungsgebühren (Aufforderungen, Mahnungen) bis CHF 200.00 e. Bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten. <p>2 Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.</p>
	<p>§ 11 Gebührenbefreiung 1 Keine Gebühren sind zu entrichten für (exkl. Einschreibgebühr):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den ersten Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Haupthof; für jeden weiteren auf dem Haupthof

	<p>gehaltenen Hund richtet sich die Gebühr nach § 10 Abs. 1 b;</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Junghunde bis 6 Monate; c) Blinden- und Invalidenführhunde; d) Katastrophenhunde (nur Mitglieder des Katastrophenhilfskorps); e) Schweisshunde (Hunde der Jagdaufsicht); <p>2 In Härtefällen sowie für Hunde, welche aus einem Tierheim übernommen wurden, kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.</p>
<p>§ 11 Massnahmen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 13 zu prüfen.</p> <p>2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p>3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p>4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist ein geeigneter anderer Platz zu suchen. Wenn dies nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>	<p>§ 12 Administrative Massnahmen</p> <p>1 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gefahr im Verzug ist; b. Anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht. <p>2 Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.</p>
<p>§ 12 Vollzug</p> <p>Der Vollzug dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates.</p>	<p>§ 13 Strafen</p> <p>1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p> <p>3 Das Verfahren richtet sich nach § 70b und 81ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.</p>
<p>§ 13 Strafen</p> <p>1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>§ 14 Ordnungsbussen</p> <p>1 Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements können im Ordnungsbussenverfahren mit bis zu CHF 300.00 geahndet werden.</p>

<p>2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	<p>2 Das Verfahren richtet sich nach § 81c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.</p> <p>3 Zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigt ist die Abteilung Zentrale Dienste.</p> <p>4 Die Ordnungsbussen werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.</p>	<p>§ 15 Rechtsmittel</p> <p>1 Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>2 Verfügungen des Gemeinderats, mit Ausnahme von §13 dieses Reglements, können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>3 Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.</p>
	<p>§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Hundehaltung vom 22.03.2004 wird aufgehoben.</p>
<p>Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 22. März 2004</p> <p>Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Die Präsidentin: Der Verwalter: A. Schweizer W. Grossmann</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am xx.xx.2026 beschlossen.</p> <p>Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xx.2026.</p> <p>IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE</p> <p>Gemeinderat Hölstein</p> <p>Präsidentin Verwalter Andrea Heger-Weber Pascal Liederer</p>

Gebührenstruktur

Ein Gebührenvergleich der Hundesteuern im Waldenburgerthal hat gezeigt, dass die Gemeinde Hölstein eher hohe Gebührenansätze hat. Diese werden auf das Jahr 2027 leicht angepasst. Trotz Anpassung werden die Ausgaben im Bereich des Hundewesens für die Leerung der Robidogs, Verbrauchsmaterial etc. gedeckt. Die effektiven Gebührenansätze legt der Gemeinderat in der Verordnung zum Reglement fest. Im Reglement selber bleibt wie bisher der Gebührenrahmen bestehen, dass der Gemeinderat bei einer veränderten Situation die Gebührenstruktur anpassen könnte.

Vorprüfung durch Kanton

Das Reglement wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Gemeinderat Hannes Vincenz erwähnt eine kurzfristige Änderung im Reglement. Unter Artikel 4, Punkt i.) des Hundereglements ist fälschlicherweise der Artikel 38 des Wildtier- und Jagdgesetzes aufgeführt. Korrekt ist der Artikel 12 des Wildtier- und Jagdgesetzes, welcher auf die Leinenpflicht und den Schutz der Wildtiere auf der kantonalen Gesetzesgrundlage verweist.

Die Vorsitzende stellt vor der Diskussion die Frage, ob aus dem Kreis der Anwesenden jemand das Eintreten auf das Geschäft bestreitet. Dies ist stillschweigend nicht der Fall.

Beschluss

Die Versammlung genehmigt mit 42 Stimmen zu 2 Gegenstimmen:

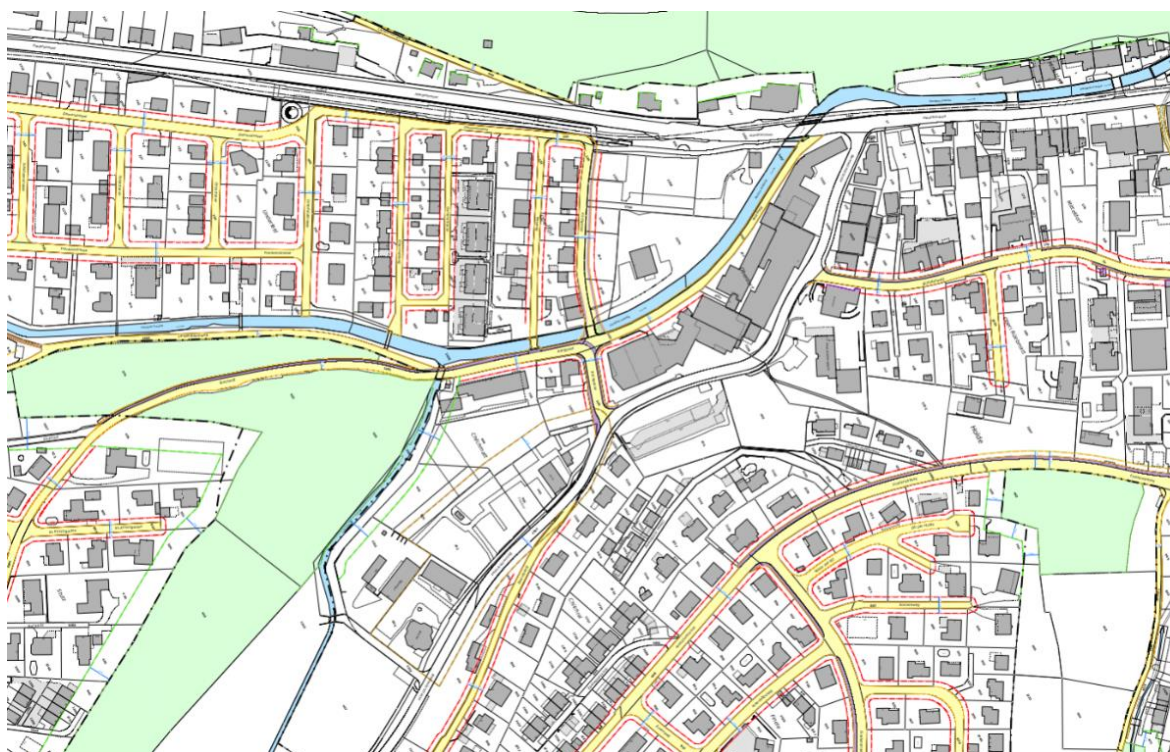
Die Revision des Hundereglements

03 B1.07 Raumplanung; Baulinienpläne; Bau- und Strassenlinienpläne - Gesamtrevision

Gemeinderat Andreas Appenzeller präsentiert das Traktandum Gesamtrevision der Bau- und Strassenlinienpläne.

Ausgangslage

Die Baulinien gehören zu den ältesten Planungsinstrumenten in der Schweiz. Durch sie werden Bebauungen begrenzt und sie dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen im öffentlichen Interesse wie beispielsweise Strassen, Plätze oder Werkleitungen. Werden keine Baulinien festgelegt, dann kommen die gesetzlichen Abstände gemäss Raumplanungs- und Baugesetz zur Anwendung.



Erwägungen

Die Gemeinde Hölstein verfügt über rund 68 kommunale Bau- und Strassenlinienpläne inkl. Mutationen, welche zwischen 1947 und 2023 genehmigt wurden. Der Planungshorizont von 15 Jahren ist teilweise stark überschritten, was eine Überprüfung der Planung an die heutigen Gegebenheiten notwendig macht. Weiter greifen die einzelnen Bau- und Strassenlinien gebietsweise ineinander, was einen Überblick über die rechtskräftigen Baulinien erschwert. Auch korrelieren die bestehenden Bau- und Strassenlinien nicht immer mit dem gültigen Strassennetzplan.

Die bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne werden von einem Gesamtwerk abgelöst. Damit verfolgt die Gemeinde mehrere Ziele:

- Eine flächendeckende Festlegung der Bau- und Strassenlinien in einem Gesamtwerk
- Schliessung von bestehenden Baulinienlücken
- Ablösung von Plänen, welche nicht genügend aufeinander abgestimmt sind und damit Rechtsunsicherheiten auslösen
- Ein einheitliches Konzept bei der Festlegung der Bau- und Strassenlinien
- Mehr Planungssicherheit für den Private und Architekten

- Einfachere und sichere Auskunft
- Haushälterischer Umgang mit dem Gut Boden durch die Überprüfung aller Bauabstände
- Wahrung des Prinzips der Gleichbehandlung

Bisherige Planungsschritte

März 2024 – Januar 2025	Ausarbeitung Konzept Bau- und Strassenlinien
November 2024 – März 2025	Entwurf Revisionsunterlagen
17. März 2025	Freigabe Gemeinderat
02. April – 30. September 2025	kantonale Vorprüfung
05. Mai 2025 – 03. Juni 2025	öffentliche Mitwirkung
Oktober 2025 – Januar 2026	Bereinigung
Februar 2026	Freigabe Mitwirkungsbericht und Stellungnahme Vorprüfung
16. Februar 2026	Beschlussfassung Gemeinderat

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor

23. März 2026	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
April 2026 – Mai 2026	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
Juni 2026	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

Die Vorsitzende stellt vor der Diskussion die Frage, ob aus dem Kreis der Anwesenden jemand das Eintreten auf das Geschäft bestreitet. Dies ist stillschweigend nicht der Fall.

Beschluss

Die Versammlung genehmigt einstimmig:

Die Gesamtrevision der Bau- und Strassenlinienpläne

04 A1.07 Abstimmungen und Wahlen; Gemeindeversammlungen Verschiedenes und Umfrage

I. Mitteilungen unter Verschiedenem

Gemeinderat Andreas Schäfer präsentiert das Ergebnis zweier positiv abgeschlossener Kreditabrechnungen.

Gemeinderätin Brigitte Maurer erwähnt aufgrund der Voten an der letzten Gemeindeversammlung zum Wasserliefervertrag mit der Wasserversorgung zum Gugger, dass aktuell Abklärungen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission am Laufen sind. Dass der Austritt aus der WW AG im Jahr 2018 als nicht korrekt bezeichnet wurde, stimmt nicht. Die Beschlüsse und das Protokoll der damaligen Versammlung zeigen dies entsprechend auf.

Gemeinderat Hannes Vincenz erwähnt den aktuellen Stand betreffend dem Projekt Zukunft Feuerwehr Frenke. Die Gemeinde Niederdorf hat an der Gemeindeversammlung vom November 2025 das Geschäft an die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zurückgewiesen. Im Juni 2026 kommt das Geschäft nochmals vor die Gemeindeversammlung.

Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber erwähnt, dass sich die Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen Hölstein und Lampenberg aufgrund der Vertragsvorprüfung durch den Kanton leicht verzögert. Das Traktandum kommt in beiden Gemeinden im Juni vor die Gemeindeversammlungen.

II. Wortmeldungen unter Anfrage

Markus Thommen stellt fest, dass auf dem Areal Husmatt vermehrt Autos abgestellt werden. Er fragt an, ob diese eine entsprechende Bewilligung haben.

Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass diese Arealnutzungen von der Gemeinde bewilligt sind und für die Gemeinde Mieteinnahmen generieren.

Bruno Häner fragt an, wie der Stand beim Projekt Reservoir Eich ist.

Gemeinderätin Brigitte Maurer teilt mit, dass beim Reservoir noch die Umgebungsarbeiten gemacht werden müssen. Diese werden zeitnah vom Baumeister ausgeführt. Man musste zuerst noch die Wintermonate abwarten. Da das Reservoir in der Landwirtschaftszone liegt, gelten bestimmte Richtlinien, ab wann die Arbeiten wieder aufgenommen werden dürfen. Die Arbeiten werden im Frühling 2026 erledigt.

Bruno Häner stellt fest, dass rund um das Schulhaus Rübegg öfters falsch geparkte Autos abgestellt werden. Er nimmt Bezug auf einen Anlass in der letzten Woche des Frauenvereins und bemängelt, dass an diesem Tag den Vertretern des Frauenvereins Bussen ausgestellt wurden und andere immer davonkommen.

Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass die 24-Security regelmässig Ordnungsbussenrundgänge in der Gemeinde durchführt. Es handelt sich dabei immer um eine Momentaufnahme. Die Anzahl der Kontrollen soll gewährleisten, dass Falschparker gebüsst werden können. Mehr Rundgänge führen zu Mehrausgaben. Ein Anlass eines Vereins berechtigt nicht, das Autos falsch abgestellt resp. parkiert werden.

Armin Goll teilt mit, dass das Vorgehen in Bezug auf die Anzahl der Kontrollrundgänge offenbar nicht genügend ist und die Gemeinde die Verantwortung für die Sicherheit gewährleisten muss.

Bruno Häner teilt mit, dass die Bussenverteilung beim Anlass des Frauenvereins aus seiner Sicht nicht gerechtfertigt ist. Weiter erwähnt er Missstände mit falsch parkenden Autos bei den vielen Baustellen im Dorf und dass dort keine Bussen ausgestellt werden.

Gemeindevorwarter Pascal Liederer teilt nochmals mit, wie die aktuelle Regelung mit der 24-Security ist. Er verweist weiter darauf, dass sich die Bevölkerung gerne bei der Verwaltung melden kann, wenn falsch geparkte Autos bemerkt werden. Er erwähnt ein Beispiel einer Meldung aus der Bevölkerung, wo im Anschluss die 24-Security aufgeboden wurde und die Falschparker gebüsst wurden. Die Kontrollen nehmen immer nur eine Momentaufnahme auf.

Roland Schläfli teilt mit, dass er im Gebiet Husmatt und auf dem Bündtenweg vermehrt Roller mit zum Teil viel zu hoher Geschwindigkeit feststellt und fragt, was dagegen unternommen wird.

Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass diese Kontrollen in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Eine entsprechende Meldung kann durch die Verwaltung an die Kantonspolizei erfolgen.

Beat Pflugi fragt, was mit dem Dorfbrunnen bei der ehemaligen Bäckerei Krattiger passiert.

Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass es sich bei der Sanierung des Brunnens um eine Spezialsanierung handelt. Diese sei sehr aufwändig und werde noch durchgeführt.

Nicole Valentin fragt an, was mit dem aktuellen Schulgarten gegenüber des Schulhauses Holde passiert, da der Besitzer der Parzelle vor einiger Zeit verstorben ist.

Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass die Nutzung des Gartens an die Parzelle gebunden ist und dies zukünftig allenfalls ändern kann. Aktuell liegen diesbezüglich aber keine neuen Informationen vor und die Nutzung ist aktuell noch sichergestellt.

Die Gemeindepräsidentin bedankt sich für das Interesse und wünscht allen noch einen schönen Abend.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin Verwalter

Andrea Heger-Weber Pascal Liederer